



Az.: 61

Rotenburg (Wümme), 17.11.2014

**Antrag Nr. : 0 6 6 6 / 2 0 1 1 - 2 0 1 6**

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Rat	03.11.2014			
Verwaltungsausschuss	26.11.2014			
Rat	04.12.2014			

**Kurzfristige Information des Rates über den Beschluss des 1. Senats des OVG Lüneburg vom 09.04.2014 zu Aktenzeichen 1 LA 60/13; Antrag der FDP vom 10.10.2014**

**Beschlussvorschlag:**

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses nehmen die Informationen zur Kenntnis.

**Begründung:**

**Rechtsprechung des OVG Lüneburg zur Frage, in welchen Fällen einem Wohnnachbarn Tierhaltungsgerüche an mehr als 20 % der Jahresstunden zugemutet werden dürfen.**

Laut dem Urteil des OVG Lüneburg ist ein landwirtschaftliches Vorhaben zum erweiterten Umbau eines Schweinestalls in einem Dorfgebiet bzw. einem Bereich intensiverer landwirtschaftlicher Nutzung nicht mehr nachbarverträglich, wenn die Geruchshäufigkeiten den Wert von 20 % der Jahresstunden überschreiten. Dies gilt jedenfalls dann, wenn in unmittelbarem Umfeld des Betriebes nach und nach eine Wohnbebauung entstanden ist. Damit verringert sich das Gebot der Rücksichtnahme auf die landwirtschaftliche Tierhaltung.

Die Geruchsmissions-Richtlinie GIRL des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 23.07.2009 setzt Immissionswerte für verschiedene Nutzungsgebiete fest:

- Wohn- und Mischgebiete 10 % der Jahresstunden
- Gewerbe-, Industrie- und Dorfgebiete 15 % der Jahresstunden.

Dies bedeutet, dass z.B. in einem Dorfgebiet an maximal 15 % der Jahresstunden eine Immissionsüberschreitung auftreten darf. Eine Geruchsmission ist nach dieser Richtlinie zu beurteilen, wenn sie nach ihrer Herkunft aus Anlagen erkennbar, das heißt abgrenzbar ist gegenüber Gerüchen aus dem Kraftfahrzeugverkehr, dem Hausbrandbereich, der Vegetation, landwirtschaftlichen Düngemaßnahmen o.Ä. Sie ist in der Regel als erhebliche Belästigung zu werten, wenn sie die angegebenen Geruchsstunden überschreitet.

Der in der GIRL für Dorfgebiete genannte Regel-Orientierungswert von 15 % der Jahresstunden berücksichtigt bereits zum Nachteil sonstigen Wohnens, dass in Dorfgebieten auf landwirtschaftliche Betriebe vorrangig Rücksicht zu nehmen ist. Schon die Anwendung eines Wertes von 20 % der Jahresstunden stellt in Dorfgebieten nicht die Regel, sondern einen in Einzelfällen zu begründeten Sachverhalt dar.

Den anzunehmen kommt etwa in Betracht, wenn das Schutz suchende Grundstück am Rande des Dorfgebiets zum Außenbereich liegt, indem landwirtschaftliche Betriebe aufgrund der Privilegierung, anders als sonstige Wohnnutzung, bevorzugt zugelassen werden können. Eine noch weitergehende Überschreitung des erhöhten Orientierungswertes von bis zu 20 % der Jahres-

stunden zum Nachteil sonstiger Wohnnutzung ist nur in ganz besonders gelagerten Ausnahmefällen statthaft.

Im Ergebnis bekräftigt das Urteil die in der GIRL vorgegebenen Immissionswerte und erklärt sie für verbindlich. Nur in Ausnahmefällen kann eine Überschreitung von über 15 % der Jahresstunden zugelassen werden. Der Landkreis Rotenburg hält sich in seinen Vorgaben gegenüber der Stadt Rotenburg seit Jahren an die vorgegeben Grenzwerte. Insbesondere in Waffensen wird eine weitergehende Siedlungsentwicklung dadurch erschwert, da eine Orientierungswertüberschreitung nahezu in der kompletten Ortschaft vorliegt. Der Landkreis räumt der Ortschaft keine Möglichkeit der Überschreitung des Grenzwertes von 15 % der Jahresstunden ein. Vielmehr wird bei der Aufstellung von Bebauungsplänen die Einhaltung des Grenzwertes von 10 % der Jahresstunden für Allgemeine Wohngebiet eingefordert. Das vorliegende Urteil hat damit für Rotenburg keine weiteren Konsequenzen, da die Einhaltung der GIRL hier seit längerer Zeit eingefordert wird. Eine Lösung für die weitere Siedlungsentwicklung in Waffensen wird derzeit untersucht und mit den betroffenen Landwirten erörtert.